

Nr.	Gegenstand	Gebühren		Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	monatlich DM			einmalig DM	täglich DM
4	Einfügen von Verstärkern zur Verbesserung der Sprechverständigung beim Zusammenschalten von überlassenen Stromwegen durch den Benutzer, für jeden Verstärker	-----	60,—	15	Überlassungsgebühr Rundfunkstromwege, für die kein besonderer Aufwand erforderlich ist (ohne Entzerrungsarbeiten)	—	4,—
5	Jede Störungseingrenzung in Stromwegen Dieser Betrag wird nicht erhoben, wenn die Störung in den Anlagen der Deutschen Post festgestellt wird.	10,—	-----	16	Grundgebühr	8,—	—
6	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach Fernsprechgebührenvorschriften VI	—	17	Überlassungsgebühr (unabhängig von der Stromweglänge) zwischen Ortsnetzen	—	4,—
<b>Rundfunkstromwege</b>				18	Grundgebühr Bei wiederholter Benutzung desselben Stromweges innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.	25,—	—
7	Rundfunkübertragungsleitungen, besonders bespült, je km	-----	16,—	19	Überlassungsgebühr	-----	Gebühr eines gewönl. Ferngespr. von 3 Std. Dauer zwischen beiden Ortsnetzen
8	Alle übrigen Rundfunkübertragungsleitungen sowie Rundfunkmeldeleitungen je km	-----	wie bei Nr. 1 bis 4	20	Gebühren für Entzerren und Überwachen	-----	in Höhe der Aufwendungen
9	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach Fernsprechgebührenvorschriften VI	—	21	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	-----	<b>nach Fernsprechgebührenvorschriften VI</b>

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig DM	täglich DM
<b>Kurzzeitige Überlassung von Stromwegen</b> (§ 18)			
<b>Stromwege</b> (außer für Rundfunkzwecke) innerhalb eines Ortsnetzes			
10	Grundgebühr	8,—	—
11	Überlassungsgebühr (unabhängig von der Stromweglänge) zwischen Ortsnetzen	—	4,—
12	Grundgebühr	8,—	—
13	Überlassungsgebühr	—	Gebühr eines gewönl. Ferngespr. von 3 Std. Dauer zwischen beiden Ortsnetzen
<b>Rundfunkstromwege</b> innerhalb eines Ortsnetze*			
14	Grundgebühr Bei wiederholter Benutzung desselben Stromweges innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.	25,—*	—

### Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post.

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Fernmeldelinien sind Verbindungen zwischen fernmeldetechnischen Einrichtungen, durch die Nachrichten mittels elektrischer Energie längs Leitungen übermittelt werden.

(2) Für Fernmeldelinien werden der Erdkörper, die Gewässer und der Luftraum benutzt.

#### § 2

##### Unterirdische Fernmeldelinien

(1) Die unterirdischen Fernmeldelinien sind in Straßen, Wegen oder Grundstücken nebst Zubehör untergebracht. Die Kabel sind dabei in Kabelkanäle (Röhrenkabel) eingezogen oder frei in die Erde (Erdkabel) gelegt.

(2) Unterirdische Fernmeldelinien bestehen aus Kabeln, Kabelabdeckungen, Kabelkanälen, Kabelschächten sowie den Kabelverzweigungs- und Kabelabschlußeinrichtungen.